

Rostock, 02.01.2014

Fernwärmeversorgung im Netzgebiet Bad Doberan Kammerhof durch die Stadtwerke Rostock AG

Bestätigung der Geeignetheit als ersatzweise Erfüllung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit Nummer VIII der Anlage zum Bundesgesetz „Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich“ (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz – EEWärmeG) vom 1. Mai 2011 – zuletzt geändert am 22. Dezember 2011

Die derzeitige Fernwärmeversorgung im Netzgebiet Bad Doberan Kammerhof durch die Stadtwerke Rostock AG stellt nach der aktuellen Fassung des EEWärmeG eine ersatzweise Erfüllung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 EEWärmeG dar.

Das Zertifikat der technischen Universität Dresden weist für das Fernwärmenetz Bad Doberan Kammerhof einen Anteil der regenerativ in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Wärme in Höhe von 63,4 % aus.

Damit erfüllen Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m², die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, bei einer Deckung des Wärmeenergiebedarfs über das Fernwärmenetz Bad Doberan Kammerhof der Stadtwerke Rostock AG die Anforderungen des EEWärmeG.

Dieses Schreiben gilt als Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit Nummer VIII der Anlage zum EEWärmeG zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.

Stadtwerke Rostock
Aktiengesellschaft

